

Neues Transparenzregister und Beraterpflichten nach GwG

Was Unternehmen und Berater seit dem 1. Oktober 2026 wissen müssen

Webinar | Oktober 2026

Agenda

- 1 Ausgangslage** Zwei Reformen, ein Stichtag
- 2 Transparenzregister (TJPG)** Wer meldet was, bis wann, mit welchen Folgen
- 3 Beraterpflichten nach GwG** Wer neu unterstellt ist und was gilt
- 4 Umsetzung und Fazit** Checkliste, Zeitplan, Takeaways
- 5 Fragen und Diskussion**

Von der Idee zum Stichtag



Internationaler Druck

- FATF: überarbeitete Empfehlung 24 zur Transparenz juristischer Personen
- OECD Global Forum: Standards zum Informationsaustausch
- Eingeschränkter Behördenzugang zu Berechtigten-Daten

**Beide Gesetze gelten seit 1.10.2026.
Fristen laufen.**

- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| ● 2016 | FATF-Bericht: Lücken bei Beratern |
| ● 30.8.2023 | Vernehmlassung TJPG-Entwurf |
| ● 22.5.2024 | Botschaft des Bundesrats |
| ● 26.9.2025 | Parlament beschliesst Reform |
| ● 12.6.2026 | Inkraftsetzung beschlossen |
| ● 1.10.2026 | Inkrafttreten, Registerstart |
| ○ 1.12.2026 | Frist SRO-Gesuch der Berater |
| ○ 31.12.2026 | Erste Meldefrist (AG mit Revision) |
| ○ 30.9.2028 | Späteste Meldefrist (Frist A) |

Widerstand der Anwaltschaft



2020: Nein im Nationalrat

Der Nationalrat tritt auf den Entwurf nicht ein (107 zu 89).
Warnung vor dem «Tod des Anwaltsgeheimnisses».



2023: Kritik des SAV

Das Berufsgeheimnis sichere den Zugang zum Recht.
Unterstellung zu weit,
Mehrfachunterstellung unklar.



2025: Kompromiss

Katalog auf Risikotätigkeiten verengt. Prozessvertretung und -beratung bleiben ausgenommen.

Ergebnis: Meldung an die MROS nur bei Finanztransaktionen für Kunden und soweit nicht vom Berufsgeheimnis geschützt.

Vergleich: Regeln in der EU

Datum	Rechtsakt	Inhalt
2001	2. Geldwäscherichtlinie	Anwälte bei Risikogeschäften erfasst
26.6.2007	EuGH C-305/05	Zulässig, Ausnahme für Rechtsberatung
25.6.2015	4. Richtlinie (2015/849)	Register der Berechtigten vorgeschrieben
26.6.2017	Deutschland	Elektronisches Transparenzregister
9.7.2018	5. Richtlinie (2018/843)	Öffentlicher Zugang, Umsetzung bis 2020
22.11.2022	EuGH C-37/20, C-601/20	Öffentlicher Zugang unverhältnismässig
19.6.2024	AML-Paket im Amtsblatt	Verordnung, 6. Richtlinie, AMLA
10.7.2027	AML-Verordnung (2024/1624)	Einheitliche Regeln EU-weit

In der EU sind Register der Berechtigten seit 2017 Pflicht, die Schweiz zieht 2026 nach.

A

Das Transparenzregister (TJPG)

Wer meldet was, bis wann, und was droht bei Verstößen

Das Transparenzregister im Überblick

> 500'000

Rechtseinheiten sind
meldepflichtig

25 %

Schwelle für
wirtschaftlich
Berechtigte

1 Monat

Frist für Änderungen
und Neugründungen

CHF 500'000

maximale Busse bei
Vorsatz

- Zentrales, rein elektronisches Register beim Bundesamt für Justiz, Meldung über EasyGov
- Nicht öffentlich: Zugriff nur für Behörden sowie GwG-Unterstellte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten
- Kontrollstelle beim EFD prüft Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität

Wer muss melden?



Schweizer Gesellschaften

- AG und KmAG
- GmbH
- Genossenschaft
- SICAV und SICAF



Ausländische Rechtseinheiten

- Eingetragene Zweigniederlassung, tatsächliche Verwaltung oder Grundeigentum in der Schweiz
- Vertretung oder Zustellungsdomizil in der Schweiz (Art. 17)
- Inhaberverzeichnis bei Verwaltung in der Schweiz (Art. 18)



Nicht erfasst

- Börsenkotierte Gesellschaften und Töchter (über 75 %)
- Vorsorgeeinrichtungen
- Zu mind. 75 % in öffentlicher Hand
- Vereine, Stiftungen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften

Wer ist wirtschaftlich berechtigt?



1

Beteiligung ab 25 %

Natürliche Person mit mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmen, direkt oder indirekt, auch in Absprache mit Dritten



2

Kontrolle auf andere Weise

Zum Beispiel Recht, über die Hälfte des Verwaltungsrats zu ernennen, Vetorechte, Aktionärbindungsvertrag



3

Auffangregel

Greifen 1 und 2 nicht, gilt das oberste Mitglied des leitenden Organs als berechtigt

Auch ein erfolgloser Abklärungsversuch muss gemeldet und dokumentiert werden.

Wirtschaftlich Berechtigte: OR und TJPg

	Bisher: Art. 697j, 790a OR	Neu: TJPg
Meldepflicht	Aktionär an Gesellschaft	Aktionär an Gesellschaft, diese an Register
Ort der Angaben	Internes Verzeichnis (697l OR)	Zentrales Register beim BJ
Definition	«Für die er letztlich handelt»	Eigene Definition, Art. 4 TJPg
Kontrolle	Auslegung nach GwG	Gesetzlich in 4 Kategorien
Indirekt	Prozente multiplizieren (Lehre)	Jede Stufe einzeln prüfen
Absprachen	Beim Erwerb von Beteiligungen	Auch abgestimmte Kontrollausübung
Frist	1 Monat nach Erwerb	1 Monat nach Kenntnis (Art. 10), Übergangsfristen
Altdaten	Gelten nur nach altem Recht	Neu feststellen, Altverzeichnis bis 2036

Beispiel: A hält 51 % an der Holding, die Holding hält 25 % an der Firma.

Bisher (Multiplikation): $51 \% \times 25 \% = 12,75 \%$, unter 25 %, also keine Meldung.

Neu (TJPg): Jede Stufe einzeln. A beherrscht die Holding, die Holding hält 25 %. A ist meldepflichtig.

Wirtschaftlich Berechtigte nach TJPV



Direkte Beteiligung

Art. 1 TJPV

Mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte, ohne Zwischenstationen



Indirekte Beteiligung

Art. 2 TJPV

Über Zwischengesellschaften: mehr als 50 % an diesen, die zusammen mindestens 25 % halten



Andere Kontrolle

Art. 3 TJPV

Z.B. Mehrheit im Verwaltungsorgan, Vetorechte, Vereinbarungen, Treuhand



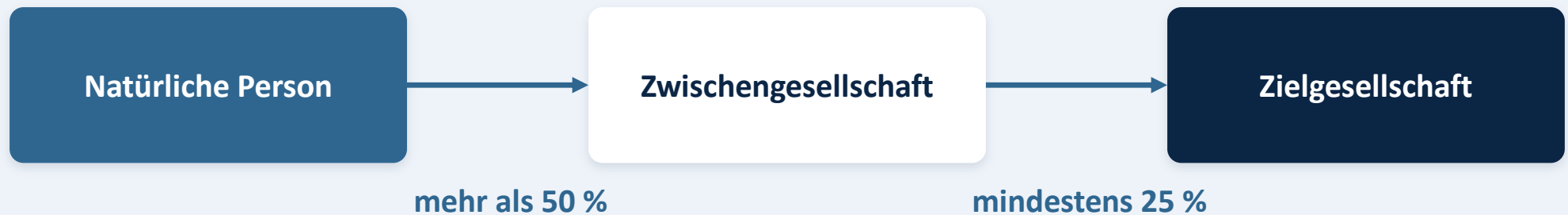
Gemeinsames Handeln

Art. 4 TJPV

Wer sein Verhalten zur Kontrolle mit Dritten abstimmt

Es genügt eine Kategorie. Erst wenn keine greift: oberstes Mitglied des leitenden Organs (Art. 20 TJPV).

Indirekte Beteiligung (Art. 2 TJPV)



Regel

- Schwelle pro Stufe prüfen
- Keine Multiplikation der Prozente
- Mehrere Zwischengesellschaften zählen zusammen

Beispiel

A hält 60 % an der X AG. Die X AG hält 30 % an der Y AG. Rechnerisch hat A 18 %, A ist trotzdem indirekt beteiligt und wird gemeldet.

Andere Kontrolle (Art. 3 TJPV)

Abs. 1: Recht oder tatsächliche Möglichkeit

Natürliche Person, direkt oder indirekt, allein oder in Absprache mit Dritten, kann:

- mehr als die Hälfte des Leitungs- oder Verwaltungsorgans ernennen oder abberufen
- Veto einlegen bei Zweck, Wahl der Geschäftsführung, Strategie, Budget und Investitionen, Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital
- Entscheidungen zu Gewinnausschüttungen oder anderen Vermögensverfügungen erwirken

Abs. 2: Mittel, namentlich

- Verträge mit Aktionären oder Gesellschaftern
- Kapitalinstrumente: Optionen, Schuldinstrumente, Wandelanleihen, partiarische Darlehen
- Gründungsurkunde oder Statuten
- Gesetzliche Vertretung (z.B. elterliche Gewalt, Beistand, Vormund) oder auf Dauer angelegte gewillkürte Vertretung
- Treuhandverhältnisse
- Beziehungen zwischen nahestehenden Personen

Abs. 3: Indirekt, wenn über Zwischenpersonen, Rechtseinheiten oder Trusts ausgeübt. **Beispiel:** F hält 20 %, hat aber im Aktionärsbindungsvertrag ein Veto bei Budget und Strategie und ist zu melden.

Kontrolle: so wirkt Art. 3 TJPV



Organ (Abs. 1 a)

Mehrheit im Leitungs- oder Verwaltungsorgan bestimmen: faktische Kontrolle über die Geschäftsführung



Veto (Abs. 1 b)

Grundlegende Entscheide blockieren, ohne Mehrheit zu besitzen: Zweck, Strategie, Budget, Finanzierung



Vermögen (Abs. 1 c)

Ausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen erwirken: Zugriff auf die Werte der Einheit



Verträge, Statuten (Abs. 2 a, c)

Aktionärsbindungsverträge oder Statutenrechte, die Stimmrechte oder Verhalten koordinieren



Instrumente, Vertretung (Abs. 2 b, d, e)

Optionen, Wandelanleihen, Darlehen, Vertretung, Treuhand: Einfluss ohne oder mit wenig Stimmrechten



Nahestehende (Abs. 2 f)

Familiäre oder enge Beziehungen können Kontrolle begründen. Der Nachweis ist schwierig

Funktional statt formal: Massgebend sind die tatsächlichen Machtverhältnisse. Aufzählung nicht abschliessend, auch indirekt (Abs. 3).

Gemeinsame Absprache (Art. 4 TJPV)



Definition

In gemeinsamer Absprache handelt, wer sein Verhalten mit Dritten abstimmt, um Kontrolle auszuüben



Zweck

Umgehungen verhindern: Mehrere Personen könnten sonst Anteile oder Rechte bündeln, ohne dass einzeln jemand als berechtigt gilt



Folge

Die Kontrollkriterien können durch die Gruppe erfüllt werden. Alle Beteiligten gelten als wirtschaftlich Berechtigte (Auslegung)



Abgrenzung

Abgestimmtes Verhalten ist etwas anderes als gleichgerichtete, aber unabhängige Interessen. Grenzfälle brauchen Auslegung

Art. 3 und 4 TJPV: Einordnung



Solide Stützpunkte

- Kontrolle entsteht nicht nur durch Kapital, sondern auch durch faktische Macht über Organe, Vetorechte und Vermögen
- Die Beispiele der Kontrollmittel in Abs. 2 geben der Praxis eine konkrete Anleitung
- Abgestimmtes Verhalten führt zur gemeinsamen Kontrolle: Umgehungen werden verhindert



Unsicherheitszonen

- Unbestimmte Begriffe wie «tatsächliche Möglichkeit» und «nahestehende Personen» brauchen Auslegung, der Nachweis ist schwierig
- Abgrenzung: gemeinsame Absprache oder bloss gleichgerichtete Interessen?
- Entscheidend ist die sorgfältige Prüfung des Einzelfalls

Trusts, Stiftungen, Vereine



Trusts (Art. 5, 6)

Kontrolle: Vermögen veräußern oder anlegen, Begünstigte oder Trustees ändern, Trust auflösen. Begünstigte: zuerst namentlich bestimmte



Stiftungen (Art. 7)

Tatsächliche Stifter, Begünstigte, Personen, die Stiftungsvertreter ernennen oder die Zuteilung ändern können



Vereine (Art. 8)

Person, die Entscheide letztlich tatsächlich kontrolliert, sonst das oberste Mitglied des leitenden Organs



Auffangregel (Art. 20)

Vorsitz der Geschäftsführung, sonst VR-Präsident, bei Liquidation der Liquidator. Mehrere Personen in der Funktion: alle melden

Pflichten: Identifizieren und prüfen



Identifizieren (Art. 7 Abs. 1)

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Adresse und Wohnsitzstaat
- Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle

Überprüfen (Abs. 2)

- Identität und Eigenschaft prüfen, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt
- Belege verlangen von Aktionären, Gesellschaftern, wirtschaftlich Berechtigten oder Dritten

Börsenkotierter Aktionär (Abs. 3)

Nur Firma, Sitz und Einzelheiten zur Kotierung beschaffen.

Pflichten: Dokumentieren, aufbewahren



Dokumentieren (Abs. 1)

Angaben nach Art. 7 festhalten, aktuell halten, jederzeit in der Schweiz zugänglich



Misserfolg festhalten (Abs. 2)

Person nicht identifiziert oder nicht überprüfbar:
Tatsache und unternommene Schritte dokumentieren



Aufbewahren (Abs. 3)

Informationen und Belege 10 Jahre, nachdem die Person ihre Eigenschaft verloren hat



Zugang (Abs. 4)

AG und GmbH: Die Person nach Art. 718 Abs. 4 bzw. 814 Abs. 3 OR hat Zugang zu den Informationen

Pflichten: Änderungen melden

1 Monat

nach Kenntnis der Änderung
(Art. 10 TJPG)

Regel

Die Gesellschaft muss jede Änderung einer im Register eingetragenen Tatsache innerhalb eines Monats melden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat.

Typische Änderungen

- Aktienverkauf, Erbfall, neuer Vertrag
- Umzug oder neue Staatsangehörigkeit
- Anderer Umfang der Kontrolle

In der Praxis

- Meldewege intern klären: Aktionäre und Berechtigte informieren die Gesellschaft
- Zeitpunkt der Kenntnis dokumentieren

Beschaffen: Art. 10 und 11 TJPV



Natürliche Person (Art. 10)

- Namen und Vornamen
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeiten
- Gemeinde, PLZ und Staat des Wohnsitzes
- AHV-Nummer abklären. Ohne AHV-Nummer: Kopie von Reisepass, Identitätskarte oder Ausländerausweis (schweizerisch oder ausländisch)



Rechtseinheit (Art. 11)

- Firma oder Name
- Rechtsform
- Gemeinde, PLZ und Staat des Sitzes
- UID, sonst gleichwertige ausländische Nummer

Art. 11 gilt, wenn sich die Rechtseinheit selbst oder eine andere Rechtseinheit identifizieren muss. Hinzu kommen Art und Umfang der Kontrolle (Art. 7 TJPG).

Umfang der Beteiligung (Art. 13 TJPV)

Bei Kontrolle durch Beteiligung muss die Rechtseinheit die Stufe bestimmen:

Stufe a

25 % bis 50 %

mindestens 25 % und höchstens 50 %

Stufe b

über 50 % bis 75 %

über 50 % und höchstens 75 %

Stufe c

über 75 %

mehr als 75 %



Gemeinsame Absprache (Abs. 2)

Massgebend ist die Beteiligung, die alle gemeinsam halten, nicht die individuelle Beteiligung jeder Person.



Indirekte Kontrolle (Abs. 3)

Bestimmt werden muss der Umfang der direkten Beteiligung an der Rechtseinheit.

Andere Kontrolle: Angaben (Art. 14)



Wie wird kontrolliert? (Abs. 1)

Übt die berechtigte Person die Kontrolle auf andere Weise aus, muss die Rechtseinheit zudem Informationen darüber beschaffen, wie die Kontrolle ausgeübt wird.



Bestimmbare Beteiligung (Abs. 2)

Beruhet die Kontrolle auf einer bestimmbaren Beteiligung, kommen Informationen über den Umfang der Beteiligung nach den Stufen von Art. 13 Abs. 1 hinzu.

Beispiel: Beim Darlehensgeber mit Organrecht (Beispiel 5) wird festgehalten, wie er kontrolliert (Vertrag, Ernennungsrecht). Eine Beteiligung hält er nicht, eine Stufe entfällt.

Kontrollkette: Angaben (Art. 15)

Die Rechtseinheit beschafft Informationen über alle Personen, Rechtseinheiten und Trusts in der Kette, wenn eine Voraussetzung erfüllt ist:



lit. a

Mindestens zwei Zwischenstufen

Die Kette umfasst mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts



lit. b

Trust oder Treuhand

Die Kette umfasst mindestens einen Trust oder ein Treuhandverhältnis



lit. c

Sperrmassnahmen

Gegen mindestens eine berechnigte Person bestehen Massnahmen zur Sperrung von Geldern nach Embargogesetz oder Gesetz über Gelder ausländischer politisch exponierter Personen

Beispiel: Treuhandverhältnis mit Treugeberin Moretti (Beispiel 6) erfüllt lit. b, die Informationen zur Kette sind zu beschaffen.

Identifikation scheitert (Art. 21)



Nicht identifiziert oder geprüft (Abs. 1)

Die Rechtseinheit meldet:

- Sachdienliche Informationen, auch zu Kontrollkette und säumigen Aktionären oder Gesellschaftern (Art. 13 TJPG)
- Die Angaben nach Art. 10 und die Funktion des obersten Mitglieds des leitenden Organs als Auskunftsperson (Art. 20 Abs. 3)



Mehrere Berechtigte (Abs. 2)

Nur teilweise geprüft? Dann gilt getrennt:

- Geprüfte Personen: Angaben nach Art. 20 Abs. 1
- Nicht geprüfte Personen: Angaben nach Abs. 1

Auch ein Scheitern wird gemeldet (Art. 21) und dokumentiert (Art. 8 Abs. 2 TJPG).

Vereinfachte Meldung (Art. 35, 36)



GmbH (Art. 35)

- Alle Gesellschafter sind natürliche Personen
- Alle Berechtigten sind zugleich Gesellschafter
- Kontrolle nur über Kapitalbeteiligung
- Keine Liquidation, kein Konkurs, keine Nachlassstundung

Meldung: Gesellschafter ab 25 % des Kapitals bestätigen.



Ein-Personen-AG (Art. 36)

- Nur ein Aktionär, eine natürliche Person
- Er ist einziges VR-Mitglied im Handelsregister
- Er ist die einzige berechtigte Person
- Keine Liquidation, kein Konkurs, keine Nachlassstundung

Meldung: Alleinaktionär als berechtigte Person bestätigen.

Weitere Angaben zur berechtigten Person sind nicht nötig. Nur für Gesellschaften nach schweizerischem Recht.

Angaben und Meldeweg



Pro berechtigter Person

- Namen und Vornamen, Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeiten
- Gemeinde, PLZ und Staat des Wohnsitzes
- Art und Umfang der Kontrolle
- AHV-Nummer, sonst Kopie von Pass, ID oder Ausländerausweis



EasyGov (Normalfall)

Einmalige Registrierung, inklusive postalischem Vollmachtprozess. Dieser kann mehrere Wochen dauern.



Über das Handelsregisteramt

Nur bei ohnehin anstehender HR-Eintragung und wenn alle Berechtigten dort sichtbar sind (Art. 11 TJPG).

Meldung über das Handelsregister



Wahlrecht (Abs. 1)

Anstatt ans Register melden bei einer ohnehin anstehenden HR-Eintragung, wenn alle Berechtigten als Gesellschafter oder Organ im HR stehen



Bestätigung (Abs. 2)

Angaben nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 liefern und bestätigen, dass es keine weiteren Berechtigten gibt. Nicht öffentlich (Art. 936 OR)



Rolle des Amts (Abs. 3)

Leitet die Daten weiter, ohne Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bearbeitung nur zu diesem Zweck, keine Aufbewahrung



Frist (Abs. 4)

Fristen nach Art. 9 Abs. 4 gelten. Art. 10 (Änderungen melden) gilt sinngemäss

Wer ist für die Meldung verantwortlich?



Pflicht (Art. 12 Abs. 1)

Das oberste Mitglied des leitenden Organs muss die Meldungen nach Art. 9 bis 11 vornehmen.



Delegation (Abs. 2)

Die Aufgabe kann an andere Personen in der Gesellschaft oder an Dritte übertragen werden.

Delegieren ist erlaubt, die Verantwortung bleibt beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Es ist weiterhin für die ordnungsgemäße Durchführung der Meldung verantwortlich.

Pflichten der Aktionäre



Melden (Art. 13 Abs. 1)

Wer allein oder mit Dritten die letztendliche Kontrolle hat, meldet der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnigte Person:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Adresse und Wohnsitzstaat
- Art und Umfang der Kontrolle

Börsenkotierter Aktionär (Abs. 2): nur Tatsache, Firma, Sitz, Kotierung



Frist (Abs. 3)

Innert 1 Monat nach Entstehung der Kontrolle



Belege (Abs. 4)

Auf Anfrage der Gesellschaft Informationen oder Belege zur Identität und Eigenschaft liefern



Änderungen (Abs. 5)

Jede Änderung innert 1 Monat nach Kenntnis der Gesellschaft melden

Pflichten der Berechtigten



Melden (Abs. 1)

Wer wirtschaftlich berechtigt wird, meldet dies dem Aktionär oder Gesellschafter. Bei Kontrollkette oder Kontrolle auf andere Weise direkt der Gesellschaft. Mit den Angaben nach Art. 13 Abs. 1



Änderungen (Abs. 2)

Jede Änderung dieser Angaben innert 1 Monat melden



Mitwirken (Abs. 3)

Berechtigte und Dritte in der Kontrollkette liefern Informationen und Belege für die Überprüfung von Identität und Eigenschaft

Meldekette

Berechtigte → Aktionär oder Gesellschafter → Gesellschaft → Register

Fristen für bestehende Gesellschaften

Frist	Konstellation	Meldung bis
A	Alle Berechtigten im Handelsregister sichtbar	30.09.2028
B	AG mit ordentlicher Revisionspflicht	31.12.2026 (3 Mt.)
B	Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	31.01.2027 (4 Mt.)
B	AG ohne ordentliche Revisionspflicht	28.02.2027 (5 Mt.)
B	Übrige Gesellschaften und juristische Personen	31.03.2027 (6 Mt.)
Ausl.	Bestehende ausländische Rechtseinheiten	6 Mt. ab 1.10.2026

Frist B: Staffelung nach Art. 51 Abs. 3 TJPG, Monate ab Inkrafttreten (1.10.2026)



Ein-Monats-Regel: Jede Änderung im Handelsregister nach dem 1.10.2026 löst die Meldung innert eines Monats aus, auch wenn die Frist sonst später ablaufen würde.

Die Kontrollstelle



Aufgaben (Art. 39)

Einheit des EFD. Weisungen zum Vollzug, Risikokriterien, Risikoanalysen auf Basis der Registerdaten



Kontrollen (Art. 35)

Prüft Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, risikobasiert oder stichprobenweise. Teile können Dritte übernehmen



Online-Abruf (Art. 25)

Kontrollstelle und beauftragte Dritte können alle Registerdaten abrufen. Sie sorgt für den Datenschutz bei Dritten



Massnahmen (Art. 37, 38)

Auskunft und Belege einfordern, Änderungen oder Löschungen verfügen, bei Nichtbehebung Stimm- und Vermögensrechte suspendieren

Wird eine Verfügung der Kontrollstelle missachtet: Busse bis CHF 100'000 (Art. 44).

Risikokategorien (Art. 64)

Jede Rechtseinheit wird zugeordnet:

Hohes Risiko

Mittleres Risiko

Niedriges Risiko

Kriterien der Kontrollstelle (Abs. 3)

- Rechtsform und Sitzstaat
- Anzahl und Begründung der Vermerke
- Staatsangehörigkeit, Sitz oder Wohnsitz der berechtigten Person, Art der Kontrolle
- Bei Kontrollkette: Treuhand und Trusts

Zuordnung durch die registerführende Behörde nach Risikoanalyse. Ein Vermerk führt mindestens zu «mittleres Risiko». Die Kontrollstelle darf auch Statistiken des Registers nutzen.

Sanktionen und Kontrolle

CHF 500'000

Busse bei Vorsatz (Art. 43)



Eventualvorsatz genügt

Gebüsst werden können Gesellschaft, Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigte.



Kontrollstelle beim EFD

Kann Korrekturen verfügen und bei wiederholter oder nicht behobener Verletzung Stimm- und Vermögensrechte suspendieren.

CHF 100'000

Busse bei Missachtung einer Verfügung (Art. 44)



Eintragung von Amtes wegen

Bleibt die Meldung aus, kann die Behörde selbst eintragen. Die Verantwortung bleibt bei der Gesellschaft.

Altes Verzeichnis, neues Register

Bisher

- Internes Verzeichnis nach Art. 697j bis 697m OR
- Nur auf Anfrage der Behörden zugänglich
- Definition nach altem Recht

Neu

- Zentrales Register des Bundes
- Aktive Meldung an das Register
- Neue Definition: alle Berechtigten neu identifizieren



Unverändert: Aktienbuch und Anteilbuch bleiben Pflicht. Das alte Verzeichnis samt Belegen ist bis 01.10.2036 aufzubewahren.

Online-Abruf nach Art. 27 TJPG



Wer darf abrufen?

- Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG
- Berater nach Art. 2 Abs. 3bis und 3ter GwG



Was darf abgerufen werden?

- Daten des Transparenzregisters
- Ausgenommen: nach Art. 24 gelöschte Daten und Urheber von Meldungen nach Art. 30 oder 31



Wozu?

- Nur soweit zur Erfüllung der GwG-Sorgfaltspflichten erforderlich
- Verwendung auf diesen Zweck beschränkt

Ein Recht zur Einsicht, zweckgebunden. Kein allgemeiner Zugang für Dritte, das Register ist nicht öffentlich.

Abruf: Einzelheiten und Protokoll



Einzelheiten (Abs. 1)

Der Bundesrat legt die Einzelheiten für den Zugang zum Transparenzregister fest.



Protokoll (Abs. 2)

- Abrufe von Behörden und Finanzintermediären (Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG) werden protokolliert
- Ausgenommen: Abfragen der Kontrollstelle
- Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form

Jeder Abruf hinterlässt eine Spur. Abrufen sollte nur, wer die Daten für die Sorgfaltspflichten braucht, und das lässt sich nachvollziehen.

Meldung von Unterschieden

Art. 30 bis 32 TJPG: Finanzintermediäre, Behörden und Rechtseinheiten

Unterschiede melden (Art. 30 TJPG)



Beide Voraussetzungen (Abs. 1)

- Unterschied zwischen Register und eigenen Informationen lässt Zweifel an Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aufkommen
- Er besteht fort, obwohl die Kundschaft hingewiesen wurde und eine angemessene Frist hatte, z.B. für eine Korrekturmeldung



Frist (Abs. 2)

Meldung innerhalb von 30 Tagen



Begründung (Abs. 3)

Standardisiert begründen, zusätzliche Informationen möglich



Schutz (Abs. 4)

Gutgläubige Meldung: keine Haftung wegen Geheimnis- oder Vertragsverletzung

Gilt für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG, nach dem Wortlaut nicht für Berater (Art. 2 Abs. 3bis, 3ter). Die Handhabung der SROs ist unterschiedlich.

Unterschiede: Art. 31 und 32



Behörden melden (Art. 31)

- Zweifel an Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität: Meldung ans Register (Abs. 1)
- Standardisiert begründen, Zusatzinformationen möglich (Abs. 2)
- Meldestelle für Geldwäscherei (MROS): nur, wenn laufende oder künftige Verfahren nicht gefährdet werden (Abs. 3)
- FINMA kann verzichten, wenn ein Finanzintermediär schon nach Art. 30 gemeldet hat (Abs. 4)
- Steuerbehörden von Bund und Kantonen: vom Steuergeheimnis entbunden (Abs. 5)
- Bundesrat regelt das Verfahren (Abs. 6)



Rechtseinheiten (Art. 32)

- Alle Rechtseinheiten dürfen Unterschiede zu ihren eigenen Informationen melden
- Antrag auf Berichtigung des Eintrags möglich
- Einfaches Verfahren (Bundesrat)

Behörden melden Zweifel. Gesellschaften dürfen aktiv korrigieren.

Vermerk im Register (Art. 34)



Wann gibt es einen Vermerk?

- Meldung eines Finanzintermediärs oder einer Behörde
- Die Rechtseinheit ist einer Aufforderung nicht gefolgt
- Die Rechtseinheit meldet, dass sie die Berechtigten nicht identifizieren oder prüfen konnte



Inhalt und Folgen

- Vermerk: Zweifel an Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität
- Bei Meldung: Datum, Urheber und Begründung
- Rechtseinheit wird informiert und muss innert angemessener Frist berichtigen oder ergänzen
- Zusatzinformationen werden aufbewahrt, die Kontrollstelle kann sie abrufen

Ein Vermerk ist ein Warnsignal im Eintrag. Früh berichtigen, bevor die Kontrollstelle nachfasst.

Massnahmen der Kontrollstelle (Art. 38)



Bei falschem Eintrag (Abs. 1)

- Zusätzliche Informationen verlangen
- Änderung oder Löschung verfügen
- Prüfergebnis im Register vermerken



Bei wiederholter Verletzung (Abs. 2)

- Oder trotz mehrmaliger Aufforderung nicht behoben
- Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betroffenen Aktionäre oder Gesellschafter können suspendiert werden



Als Ultima Ratio (Abs. 3)

- Zusätzlich, wenn die Umstände es rechtfertigen (z.B. keine Geschäftstätigkeit mehr)
- Auflösung und Liquidation nach Konkursrecht
- Ausländische Zweigniederlassung: Löschung im HR

Rechtsschutz (Abs. 4): Berechtigte und Rechtseinheit können Berichtigung oder Löschung bei der Kontrollstelle geltend machen.

Registerabruf: Recht oder Pflicht?

Gesetz: ein Recht

- Finanzintermediäre und Berater können Daten abrufen (Art. 27 TJPG)
- Nur soweit für GwG-Sorgfaltspflichten nötig
- Kostenlos, zweckgebunden, protokolliert
- Verlass auf Einträge, wenn die eigene Prüfung nichts Abweichendes ergibt (Art. 23 Abs. 2)

Praxis: Sorgfaltsmassstab

- Art. 6 GwG: Angaben der Kundschaft sind auf Plausibilität zu prüfen
- Ein staatliches, gratis Register ist die naheliegende Quelle
- Wer nicht abgleicht, hat im Streitfall eine schwächere Position
- Abweichung bleibt bestehen: Meldung innert 30 Tagen (Art. 30)

Formal ein Recht, im Ergebnis bei normalem und erhöhtem Risiko faktisch eine Pflicht. Bei geringem Risiko kein zwingender Abruf.

Handlungsbedarf für Unternehmen



1 Analysieren

- Meldepflicht oder Ausnahme prüfen
- Ab 25 %, Kontrolle auf andere Weise, sonst oberstes Organmitglied
- Abklärung dokumentieren



2 Vorbereiten

- Name, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitz, Art und Umfang der Kontrolle
- Wer meldet? Zugang EasyGov, Vollmacht



3 Fristen einhalten

- Übergangsfristen überwachen
- HR-Änderung löst Frist von 1 Monat aus: Sitz, Zweck, VR oder GF



4 Prozess einrichten

- Jede Änderung innert 1 Monat nach Kenntnis melden (Art. 10)
- Verantwortliche Person festlegen

Einordnung: Stärken und offene Punkte



Solide Grundlagen

- Klare gesetzliche Grundlage zur systematischen Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen von in der Schweiz tätigen juristischen Personen
- TJPV regelt die Prozesse detailliert: von der Meldung über die Datenverarbeitung bis zum kontrollierten Zugang
- Beschränkter Zugangskreis: Datenschutz und Verhältnismässigkeit, Zugriff nur bei legitimem Interesse im Rahmen gesetzlicher Pflichten



Offene Punkte

- Wirksamkeit hängt von der Effizienz der Kontrollen ab (Art. 65 TJPV). Ein rein risikobasierter, stichprobenweiser Ansatz birgt die Gefahr unentdeckter Fehler
- Wer ist wirtschaftlich berechtigt? In komplexen, internationalen Strukturen drohen Auslegungsfragen
- Datensicherheit von Datenbank und Schnittstellen: Schutz vor Missbrauch sensibler Daten

B

Beraterpflichten nach GwG

Wer seit dem 1. Oktober 2026 neu unterstellt ist und was daraus folgt

Neu: Berater unterstehen dem GwG



Die Tätigkeit zählt, nicht der Beruf

Anwalt, Notarin, Treuhänder oder Unternehmensberater: Entscheidend ist, was für Kunden getan wird.



Auch ohne Verfügungsmacht

Die Unterstellung gilt, selbst wenn keine Gelder des Kunden verwaltet werden.



Auch laufende Mandate

Die Sorgfaltspflichten gelten ab 1.10.2026 auch für bestehende Kundenbeziehungen.

Beispiel: Ein Treuhandbüro mit reiner Buchhaltung ist nicht erfasst, bietet es zusätzlich Domiziladressen an, kann es unterstellt sein.

Diese Tätigkeiten sind erfasst



Immobilien Geschäfte

Mitwirkung beim Kauf oder Verkauf von Grundstücken, auch beim Verkauf einer Gesellschaft, die im Wesentlichen eine Liegenschaft hält.



Gesellschaften ohne operative Tätigkeit

Gründen, verwalten, administrieren, Kapital einbringen oder ausschütten, kaufen und verkaufen.



Domizil und Geschäftsadresse

Sitzadresse oder Räumlichkeiten für eine Gesellschaft, länger als sechs Monate.



Gründung im Ausland

Gründung von Gesellschaften im Ausland für Kunden.

Wann ist es berufsmässig?

Kriterium (pro Kalenderjahr)	Schwelle
Bruttoerlös aus den erfassten Tätigkeiten	über CHF 50'000
Anzahl Kunden oder Rechtsgeschäfte	über 20
Beratene Vermögenswerte Dritter	über CHF 5 Mio.
Volumen der Transaktionen	über CHF 2 Mio.

Es genügt, wenn eine Schwelle überschritten wird.



Beispiel: Ein kleines Treuhandbüro mit 25 Domizilkunden liegt über der Schwelle von 20 Kunden und ist damit berufsmässig tätig.

Die wichtigsten Ausnahmen



Kleine Immobiliengeschäfte

Unter CHF 5 Mio., Zahlung nur über Bank



Familie und Erbschaft

Schenkungen, Erbteilungen



Selbst genutztes Wohneigentum

Kauf der eigenen Wohnung



Gerichts- und Schiedsverfahren

Prozessvertretung bleibt ausgenommen



Reine Beurkundung

Notar ohne zusätzliche Beratung



Organfunktion bei operativen Firmen

Auch bei gemeinnützigen Stiftungen

Betroffen oder nicht?

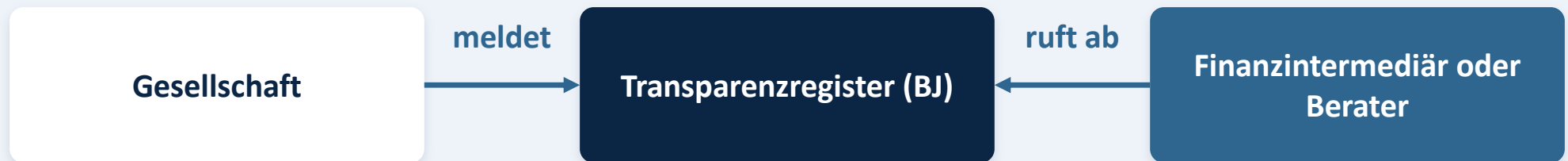
Fall	GwG?
Treuhänder führt nur Buchhaltung und Lohn für operative KMU	Nein
Anwalt gründet und verwaltet Sitzgesellschaften für Kunden	Ja
Anwältin vertritt Mandantin vor Gericht	Nein
Berater begleitet Liegenschaftsverkauf über CHF 8 Mio.	Ja
Anbieter virtueller Büros mit Sitzadresse (über 6 Monate)	Ja

Jeweils vorausgesetzt, die Schwellen der Berufsmässigkeit sind überschritten.

Pflichten ab Unterstellung

- | | | |
|----------|--|--|
| 1 | SRO-Anschluss | Gesuch innert zwei Monaten nach Inkrafttreten, also bis 1. Dezember 2026 |
| 2 | Kunden identifizieren | Vertragspartei und wirtschaftlich berechtigte Person vor Mandatsbeginn feststellen |
| 3 | Risiko prüfen und dokumentieren | Zweck des Geschäfts festhalten, Unterlagen 10 Jahre aufbewahren |
| 4 | Verdacht melden | Bei begründetem Verdacht Meldung an die MROS |
| 5 | Organisation anpassen | Weisungen, Schulung, Verantwortliche, Risikoanalyse |

Register und GwG greifen ineinander



Abruf ist ein Recht

Keine Pflicht zur Abfrage.
Zugriff nur zweckgebunden
für die eigenen
Sorgfaltspflichten. De facto
läuft es jedoch auf eine Pflicht
hinaus.



Eintrag ersetzt keine Prüfung

Die eigene Feststellung der
wirtschaftlich berechtigten
Person bleibt massgebend.



Abweichungen melden

Finanzintermediäre melden
eine ungeklärte Abweichung
innert 30 Tagen (Art. 30 TJPG).

Handlungsbedarf für Berater



1 Status klären

- Portfolio prüfen: Gründung, Domizil, Immobilien
- Berufsmässigkeit: Schwellen erreicht?



2 SRO und Weisungen

- SRO-Gesuch bis 1. Dezember 2026
- Weisungen: Identifikation, Risikoanalyse, Dokumentation, Verdachtsmeldung



3 Kundenprozesse

- Onboarding um GWG-Pflichten erweitern
- Bestehende Kunden risikoanalysieren
- Abgleich mit dem Register. Keine Meldepflicht nach Art. 30 für Berater

C

Umsetzung und Fazit

Was jetzt zu tun ist

Checkliste für die nächsten Wochen



Für Gesellschaften

- ☒ EasyGov-Registrierung starten
- ☒ Wirtschaftlich Berechtigte neu bestimmen
- ☒ Angaben und Belege einfordern
- ☒ Zuständigkeit intern festlegen
- ☒ Fristen und HR-Änderungen koordinieren



Für Berater

- ☒ Unterstellung prüfen
- ☒ SRO-Gesuch bis 1.12.2026 vorbereiten
- ☒ Weisung und Risikoanalyse erstellen
- ☒ Bestehende Dossiers ergänzen
- ☒ Mitarbeitende schulen

Zeitplan bis Frühjahr 2027

Oktober 2026

- Betroffenheit klären
- EasyGov registrieren
- Struktur analysieren

November 2026

- Angaben einholen
- Dokumentation aufbauen
- Weisungen anpassen

Dezember 2026

- 1.12.: SRO-Gesuch
- 31.12.: Frist AG mit ordentlicher Revision

Q1 2027

- 31.01., 28.02., 31.03.: weitere Fristen
- Prozesse prüfen

Die wichtigsten Punkte

1

Seit 1.10.2026

TJPG und GwG-Revision gelten. Fristen laufen.

2

Durchrechnen

25 % direkt oder indirekt, oder Kontrolle auf andere Weise.

3

Fristen beachten

Jede HR-Änderung löst die Ein-Monats-Frist aus.

4

Tätigkeit prüfen

Berater sind unterstellt, wenn sie erfasste Tätigkeiten berufsmässig ausüben.

Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lamara von Albertini, PhD

von Albertini Compliance Services GmbH

+41 44 500 78 74

contact@vonalbertini-compliance.ch

Spätzstrasse 33, 8810 Horgen

vonalbertini-compliance.ch



Disclaimer

Diese Präsentation dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Für Inhalte kann keine Haftung übernommen werden.

Beispiele sind fiktiv.

Stand: Oktober 2026.

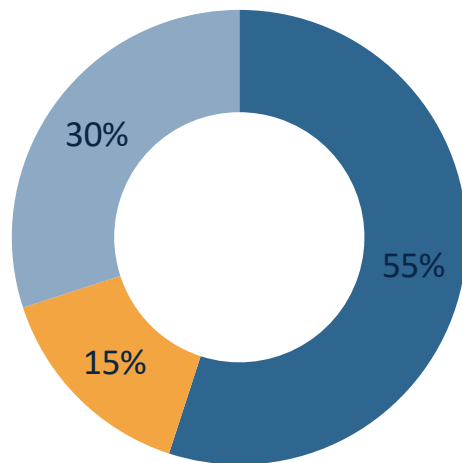
Erstellt mit KI-Unterstützung und fachlich geprüft.



Anhang

Beispiel 1: Minderheit mit Kontrolle

Lindenhof Technik AG: Aktionariat



■ Sabine Frei ■ Markus Wyss ■ Übrige Aktionäre

Was gilt?

Sabine Frei (55 %)

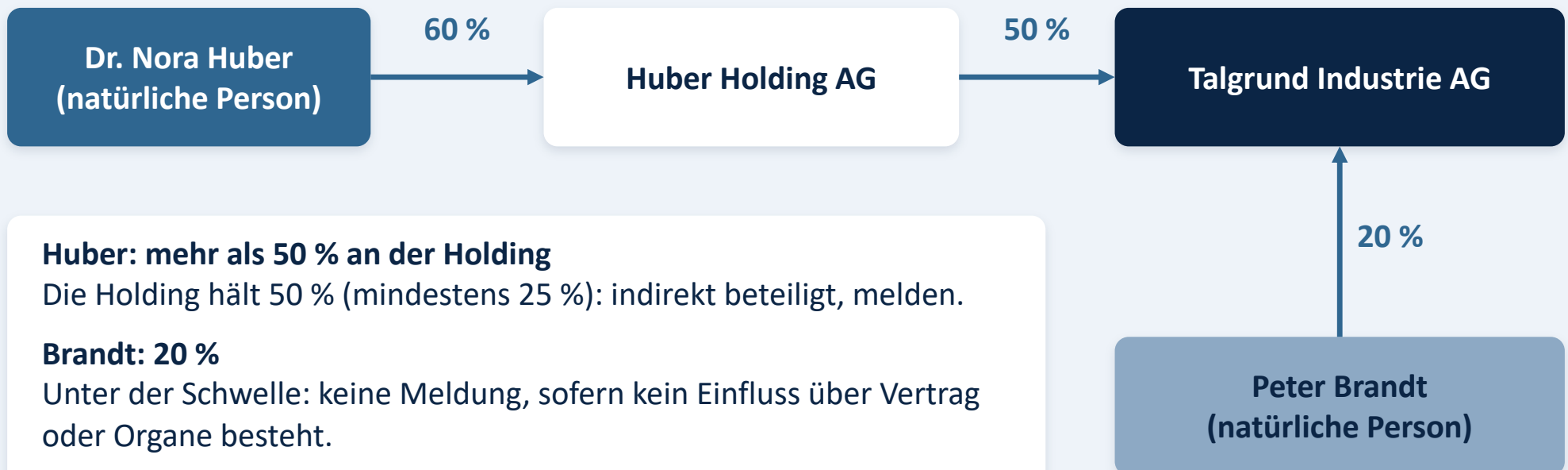
Über der 25%-Schwelle: melden.

Markus Wyss (15 %)

Aktionärbindungsvertrag: Vetorecht bei Budget und Strategie, bestimmt 3 von 5 Verwaltungsräten. Das ist Kontrolle auf andere Weise: melden.

Ergebnis: zwei Meldungen.

Beispiel 2: Die Holding-Struktur



Huber: mehr als 50 % an der Holding

Die Holding hält 50 % (mindestens 25 %): indirekt beteiligt, melden.

Brandt: 20 %

Unter der Schwelle: keine Meldung, sofern kein Einfluss über Vertrag oder Organe besteht.

Die Holding selbst ist keine natürliche Person: Es zählt, wer dahintersteht.

Beispiel 3: Veto statt Aktien

Sachverhalt

- Seeblick Software AG
- Aktionäre: Steiner 40 %, Moser 40 %, Egger 20 %
- Aktionärbindungsvertrag: Egger hat ein Veto bei Budget und Strategie

Prüfung

- Egger hält unter 25 %
- Aber: Veto bei Strategie und Budget (Art. 3 Abs. 1 lit. b) über einen Vertrag (Abs. 2 lit. a)
- Kontrolle auf andere Weise, unabhängig von der 25%-Schwelle

Ergebnis

- Egger ist wirtschaftlich berechtigt
- Auch Steiner und Moser: je 40 %
- Alle drei sind der Gesellschaft zu melden und im Register einzutragen

Fiktives Beispiel. Namen und Zahlen sind frei erfunden.

Beispiel 4: Abgestimmtes Handeln

Sachverhalt

- Falke Holding AG
- Drei Geschwister halten je 15 %, zusammen 45 %
- Ein Poolvertrag verpflichtet sie, einheitlich abzustimmen

Prüfung

- Einzeln unter 25 %
- Sie stimmen ihr Verhalten ab (Art. 4 TJPV)
- Zusammen erreichen sie 45 % und üben die Kontrolle gemeinsam aus

Ergebnis

- Alle drei sind voraussichtlich wirtschaftlich berechtigt
- Ohne Poolvertrag, bei bloss gleichgerichteten Interessen: Einzelfallprüfung, nicht automatisch

Fiktives Beispiel. Namen und Zahlen sind frei erfunden.

Beispiel 5: Darlehen mit Organrecht

Sachverhalt

- Morgenrot GmbH, Gründer halten 100 %
- Ein privater Darlehensgeber, Herr Winkler, gewährt ein partiarisches Darlehen
- Im Vertrag: Er darf zwei von drei Mitgliedern der Geschäftsführung ernennen

Prüfung

- Winkler hält keine Anteile
- Kapitalinstrument (Art. 3 Abs. 2 lit. b) und Recht, mehr als die Hälfte des Organs zu ernennen (Abs. 1 lit. a)
- Kontrolle auf andere Weise

Ergebnis

- Winkler ist wirtschaftlich berechtigt, obwohl er weder Anteile noch Stimmrechte hält
- Die Gründer bleiben ebenfalls berechtigt (100 %)

Fiktives Beispiel. Namen und Zahlen sind frei erfunden.

Beispiel 6: Treuhand und Kontrollkette

Sachverhalt

- Rheinblick Immobilien AG
- Herr Zimmermann hält 100 % der Aktien als Treuhänder
- Treugeberin ist Frau Moretti, wohnhaft im Ausland, die Weisungen erteilt

Prüfung

- Treuhandverhältnis (Art. 3 Abs. 2 lit. e)
- Kontrolle über mehrere Personen: Kontrollkette
- Berechtigte Person ist Moretti, nicht Zimmermann

Ergebnis

- Moretti wird als wirtschaftlich berechtigt gemeldet
- Wegen der Kontrollkette meldet sie dies direkt der Gesellschaft (Art. 14 Abs. 1 TJPG)
- Sie wirkt bei der Überprüfung mit (Art. 14 Abs. 3)

Fiktives Beispiel. Namen und Zahlen sind frei erfunden.

Beispiel 7: Elterliche Gewalt

Sachverhalt

- Schreinerei Aebi AG
- Die minderjährige Tochter erbt 40 % der Aktien
- Die Mutter übt als gesetzliche Vertreterin die Stimmrechte aus

Prüfung

- Gesetzliches Vertretungsverhältnis (Art. 3 Abs. 2 lit. d)
- Die Mutter kann über die Stimmrechte der 40 % entscheiden
- Funktionale Betrachtung: Wer entscheidet tatsächlich?

Ergebnis

- Die Mutter ist voraussichtlich wirtschaftlich berechtigt, daneben je nach Fall auch die Tochter
- Änderung (Erbfall) innert 1 Monat nach Kenntnis melden (Art. 10 TJPG)

Fiktives Beispiel. Namen und Zahlen sind frei erfunden.

Beispiel 8: Welche Frist gilt?



Lindenhof Technik AG

Ordentliche Revision. Ein Aktionär ist nicht im Handelsregister sichtbar.

**Frist B: Meldung bis
31.12.2026**



Rosenberg GmbH

Alle Gesellschafter im HR sichtbar. Am 15.11.2026 wechselt die Geschäftsführung.

**Meldung bis 15.12.2026, nicht
erst 2028**



Bergfeld AG

Gründung mit HR-Eintrag am 05.11.2026.

Meldung bis 05.12.2026